

Der internationale Transfer der Lizenzeinnahmen entspricht ebenfalls dem britischen System: Die ausländischen Verwertungsgesellschaften ziehen sämtliche Lizenzgebühren für die Vergabe der mechanischen Rechte in ihren jeweiligen Territorien ein. Die Auszahlung erfolgt dann (nach Abzug der Verwaltungsgebühren durch die jeweilige Verwertungsgesellschaft) ausschließlich und in voller Höhe an die Subverlage³⁹⁴. Diese leiten die Einnahmen (nach Abzug ihres Subverlegeranteils) an den US-amerikanischen Hauptverlag weiter, der dann erst den vereinbarten Lizenzanteil an den Urheber auskehrt³⁹⁵. Nur im Fall, dass keine Subverlage eingeschaltet sind, werden die Lizenzgebühren von der einziehenden Verwertungsgesellschaft über die Gegenseitigkeitsverträge an die Harry Fox Agency transferiert, die diese dann vollumfänglich an den Originalverlag weiterleitet³⁹⁶. Auch in diesem Fall kehrt also erst der Verlag den Urheberanteil an den Autor aus.

E. Die unterschiedliche Verwaltung der Aufführungsrechte

Die Verwaltungspraxis bei den Aufführungsrechten in Kontinentaleuropa und Großbritannien gleichen sich im Wesentlichen. Demgegenüber bestehen im US-amerikanischen Raum einige Besonderheiten.

I. Kontinentaleuropa

Die Verwaltung der Aufführungsrechte des kontinentaleuropäischen Repertoires entspricht derjenigen bei den mechanischen Vervielfältigungsrechten³⁹⁷: Die originären Urheber räumen den Verwertungsgesellschaften im Wege der Vorausverfügung vorab die exklusiven Nutzungsrechte an der öffentlichen Wiedergabe (einschließlich der entsprechenden Rechte zur Online-Nutzung) ein³⁹⁸, weswegen die Musikverlage die Aufführungsrechte nach Maßgabe des Prioritätsprinzips nicht mehr erwerben können. Sie haben lediglich einen Anspruch gegen die Verwertungsgesellschaft auf direkte Ausschüttung des Verlagsanteils an den hieraus erzielten Lizenzgebühren³⁹⁹. Die Kontrolle sowie die Entscheidungsmacht, wie mit den bei den Verwertungsgesellschaften liegenden Aufführungsrechten künftig zu verfahren ist, liegt daher nicht bei den Verlagen, sondern allein bei den Urhebern. Die Verleger können somit die Aufführungsrechte den Verwertungsgesellschaften

394 Vgl. *Goldmann*, S. 344.

395 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

396 Vgl. *Kohn*, on Music Licensing, S. 316.

397 Vgl. daher zunächst eingehend oben unter D. I.

398 Vgl. *Poll*, ZUM 2008, 500, 504.

399 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 43.

nicht durch einseitige Verfügung ohne Mitwirkung bzw. Zustimmung der Urheber entziehen⁴⁰⁰.

Auch die Wahrnehmungspraxis der Aufführungsrechte auf internationaler Ebene vollzieht sich wie bei den mechanischen Rechten: Wie gesehen⁴⁰¹, nehmen die Verwertungsgesellschaften im traditionellen Wahrnehmungssystem die Lizenzerteilung und das Inkasso nur für das eigene Territorium wahr, die Rechtevergabe im Ausland erfolgt allein durch die ausländischen Verwertungsgesellschaften auf Grundlage der mit diesen geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge⁴⁰². Hat der kontinentaleuropäische Originalverlag, wie in der Praxis regelmäßig der Fall, Subverlage im Ausland beauftragt, schüttet die jeweilige lokale Verwertungsgesellschaft den Verlagsanteil an den dortigen Subverlag aus, der ihn an den Originalverlag weiterreicht. Der Urheberanteil an den Lizenzgebühren wird dagegen weiterhin über das Geflecht der Gegenseitigkeitsverträge direkt an den Autor transferiert⁴⁰³.

II. Großbritannien und Irland

1. Der Erwerb der Aufführungsrechte

Bei den Aufführungsrechten des britischen und irischen⁴⁰⁴ Repertoires erfolgt die Rechteverwaltung im Wesentlichen wie bei den mechanischen Vervielfältigungs- und Aufführungsrechten des kontinentaleuropäischen Musikprogramms⁴⁰⁵:

Der britische Urheber überträgt seine Aufführungsrechte (einschließlich der entsprechenden Rechte zur Online-Nutzung) im Wege der Vorausverfügung⁴⁰⁶ in der Praxis vorab vollständig und direkt an die Verwertungsgesellschaft PRS, bevor er später einen Musikverlagsvertrag abschließt⁴⁰⁷. Aufgrund des auch im britischen

400 Vgl. *Poll*, a.a.O.

401 Vgl. oben § 4.

402 Infolge der wettbewerbsrechtlichen CISAC-Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16.7.2008 (COMP/C2/38.698) wird dies aller Voraussicht nach für den Bereich der Online-Lizenzierungen in Europa gewissen Änderungen unterworfen sein. Vgl. dazu bereits oben § 7., dort insbes. D. II. u. F.

403 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 40.

404 Die Wahrnehmungstätigkeit der irischen IMRO entspricht hinsichtlich der vorliegend behandelten Gesichtspunkte weitestgehend derjenigen der britischen PRS. Daher beschränken sich die folgenden Ausführungen allein auf die Verwaltung der Aufführungsrechte durch die PRS.

405 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 41.

406 Ziff. 7(c) PRS Memorandum of Association. Gesetzliche Grundlage für diese Bestimmung ist Sec. 91(1) CDPA, wonach auch künftige Werke Gegenstand einer Übertragungsvereinbarung sein können; die Übertragung selbst wird mit der Entstehung des Urheberrechts wirksam. Vgl. *Cornish*, in: *Urhebervertragsrecht*, S. 653.

407 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

Copyright Law Geltung beanspruchenden Prioritätsprinzips⁴⁰⁸ kann daher der Verleger aus dem Musikverlagsvertrag mit dem Urheber keine Rechtsinhaberschaft über die Aufführungsrechte herleiten⁴⁰⁹. Die Kontrolle über die *performing rights* wird somit wie in Kontinentaleuropa nicht an die Verlage abgetreten, sondern verbleibt bei den originären Urhebern⁴¹⁰. Daher können die Verlage keine Entscheidung über eine künftige Herausnahme der Rechte aus der PRS ohne die Zustimmung der Urheber treffen.

Wie bei den kontinentaleuropäischen Verwertungsgesellschaften üblich, schützt die PRS die Lizenzgebühren getrennt an den Urheber und den Musikverlag aus⁴¹¹. Der Urheberanteil beträgt dabei in der Regel zwei Drittel, der Verlagsanteil demgemäß ein Drittel⁴¹². Die Berechtigten können mit Außenwirkung zur PRS vertraglich von diesem Verteilungsschlüssel abweichen, jedoch muss der Urheberanteil mindestens 50 % betragen⁴¹³.

2. Internationale Rechteverwaltung

Die Rechteverwaltung auf internationaler Ebene entspricht ebenfalls dem kontinentaleuropäischen Muster. Die ausländischen Verwertungsgesellschaften bekommen die britischen Aufführungsrechte allein von der PRS über die Gegenseitigkeitsverträge und nicht durch lokale Subverlage vermittelt. Der Transfer der im Ausland erzielten Lizenzeinnahmen erfolgt in der Regel auf unterschiedlichem Wege: Den Urheberanteil führt die einziehende Verwertungsgesellschaft über die Gegenseitigkeitsverträge an die ursprüngliche Verwertungsgesellschaft PRS ab, die ihn schließlich direkt an den Urheber ausschüttet⁴¹⁴. Demgegenüber nehmen ausländische Subverlage als Mitglied der dortigen Verwertungsgesellschaft im

408 Vgl. *Copinger/Skone*, On Copyright, § 5-65; *Carey/Verow*, Media and entertainment law, S. 35; *Cornish*, in: Urhebervertragsrecht, S. 652. Vgl. hierzu auch *Performing Rights Society v. Coates* [1923-28] McG. C.C. 103: In diesem Fall wurde entschieden, dass ein Musikverleger nicht berechtigt ist, einem Sänger eine Lizenz zur öffentlichen Aufführung eines Musikwerks eines mit ihm verbundenen Urheber zu erteilen, da dieser das Aufführungsrecht zuvor schon an die PRS abgetreten hatte.

409 Vgl. *Cornish*, a.a.O.; *Karnell*, Copyright, S. 45, 62.

410 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. a.a.O.

411 Vgl. *Monopolies And Mergers Commission*, S. 40

412 Vgl. *Monopolies And Mergers Commission*, S. 40, 44; *Cornish*, in: Urhebervertragsrecht, S. 677. Anders EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O., die von Regelanteilen in Höhe von jeweils 50 % ausgeht.

413 Vgl. Rule 2(f) PRS Rules and Regulations; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 20.10.2009): <http://www.prsformusic.com/SiteCollectionDocuments/About%20MCPS-PRS/PRSRULES.pdf>.

414 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

Regelfall⁴¹⁵ den Verlagsanteil direkt in Empfang und leiten ihn unter Umgehung der Gegenseitigkeitsverträge an den britischen Originalverlag weiter.

III. USA

Bei den US-amerikanischen Aufführungsrechten bestehen einige Besonderheiten. Die Rechtseinräumungen auf die drei US-amerikanischen Verwertungsgesellschaften ASCAP, BMI und SESAC erfolgen für das US-amerikanische Territorium stets auf nicht-exklusiver Basis⁴¹⁶. Im Hinblick auf das Ausland bestehen jedoch insoweit Unterschiede zwischen den einzelnen Verwertungsgesellschaften. Dies hat weitreichende Konsequenzen für die Praxis der internationalen Wahrnehmung der US-amerikanischen *performing rights*.

1. Mitgliedschaft bei der ASCAP

a) Der Erwerb der Aufführungsrechte

Wählt ein US-amerikanischer Urheber die Mitgliedschaft bei der ASCAP, räumt er ihr sämtliche bereits bestehenden und künftig entstehenden Aufführungsrechte an seinen musikalischen Werken (einschließlich der entsprechenden Rechte zur Online-Nutzung) auf nicht-ausschließlicher Basis zur kollektiven Wahrnehmung ein⁴¹⁷. Die hierbei eingezogenen Lizenzentnahmen verteilt die ASCAP separat an die Urheber und Verlage⁴¹⁸. Der Urheber- und Verlagsanteil beträgt hierbei jeweils 50 %⁴¹⁹.

Auch wenn der Wahrnehmungsvertrag (ASCAP Membership Agreement) dies nicht ausdrücklich erlaubt, folgt doch aus dem Wesen der nicht-exklusiven Rechtseinräumung, dass jedes ASCAP-Mitglied selbst weiterhin eigene, ebenfalls nicht-ausschließliche Lizenzen – und zwar weltweit – individuell vergeben kann⁴²⁰. Dies versetzt insbesondere den originären Urheber in die Lage, auch zeitlich nach dem Beitritt zur ASCAP seine weltweiten Aufführungsrechte seinem Verlag ebenfalls

415 Etwa 85 % der Verlagsanteile an den aus der Verwertung der britischen Aufführungsrechte erzielten Lizenzentnahmen werden direkt an die lokalen ausländischen Subverlage ausbezahlt; lediglich 15 % der *publisher's shares* werden über die Gegenseitigkeitsverträge transferiert. Vgl. *Monopolies And Mergers Commission*, S. 176.

416 Vgl. dazu bereits oben unter § 10. C. I.

417 Ziff. 1 ASCAP Membership Agreement. Vgl. dazu bereits oben § 10. C. I. 2. a).

418 Vgl. *Kohn*, on Music Licensing, S. 876.

419 Vgl. Ziff. 7 ASCAP Membership Agreement, der für die Vergütungssätze auf die jeweils gültigen Verteilungsregelungen von ASCAP verweist. Vgl. auch *Kohn*, a.a.O.

420 Vgl. *Goldmann*, S. 272.

auf nicht-exklusiver Basis zur weiteren Wahrnehmung zu übertragen⁴²¹. Im Ergebnis räumt daher der ASCAP-assoziierte Urheber in der Praxis seine weltweiten Aufführungsrechte sowohl der ASCAP als auch seinem Musikverlag – jeweils nicht-exklusiv – ein⁴²².

Im Hinblick auf die Kontrolle über die Aufführungsrechte und die Entscheidungsmacht über deren künftige Wahrnehmung gilt somit Folgendes: Zwar ist es den Verlagen verwehrt, ohne Zustimmung der originären Urheber die von letzteren der ASCAP vorab eingeräumten Aufführungsrechte wieder der Wahrnehmungsbefugnis der ASCAP zu entziehen⁴²³. Jedoch bleibt es den Verlegern unbenommen, daneben die ihnen von den Urhebern ebenfalls nicht-exklusiv eingeräumten Aufführungsrechte individuell zu verwalten.

b) Internationale Rechteverwaltung

Aufgrund der Tatsache, dass die ASCAP-assoziierten Urheber ihre Aufführungsrechte zur Auswertung im Ausland in aller Regel sowohl der ASCAP als auch ihrem Musikverlag einräumen, bestehen in diesem Fall zwei separate Möglichkeiten zur internationalen Wahrnehmung dieser Rechte:

Zum einen werden die der ASCAP eingeräumten Aufführungsrechte über das Netz der Gegenseitigkeitsverträge an alle europäischen Verwertungsgesellschaften transferiert, die damit ihrerseits das ASCAP-Repertoire zur öffentlichen Aufführung kollektiv wahrnehmen können. Wie bereits gesehen⁴²⁴, besteht hierbei mittlerweile bei einer Reihe europäischer Verwertungsgesellschaften, darunter bei der GEMA, die Besonderheit, dass sie ihre Gegenseitigkeitsverträge mit den US-amerikanischen Performing Rights Societies ohne territoriale Beschränkung abgeschlossen haben und damit zur grenzüberschreitenden, sogar zur weltweiten Lizenzierung dieser Rechte in der Lage sind.

Der Transfer der auf diese Weise durch die ausländischen Verwertungsgesellschaften erzielten Lizenzeinnahmen entspricht wiederum dem bekannten Muster

421 Dementsprechend sehen die US-amerikanischen Musikverlagsverträge, die normalerweise einen vollständigen *transfer* des Urheberrechts auf den Verlag enthalten, die Übertragung der Aufführungsrechte typischerweise nur „vorbehaltlich bestehender Wahrnehmungsverträge zwischen dem Autor und der Verwertungsgesellschaften“ vor, was insoweit als nicht-exklusive Rechteinräumung zu qualifizieren ist. Vgl. *Kohn*, on Music Licensing, S. 106.

422 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

423 Insoweit entspricht die Rechtslage derjenigen bei den britischen und kontinentaleuropäischen Aufführungsrechten, da der Musikverlag durch die in aller Regel zeitlich vorangegangene (hier: nicht-ausschließliche) Rechteinräumung auf die ASCAP niemals Inhaber dieser von der ASCAP wahrgenommenen Rechte werden konnte und damit auch nicht die Kontrolle über diese Rechte innehat. Diese liegt insoweit weiterhin allein bei den originären Urhebern.

424 Vgl. dazu oben § 5. A. a.E.

des getrennten Übermittlungswegs: Der *writer's share* wird über die Gegenseigkeitsverträge der Verwertungsgesellschaften transferiert und schließlich direkt an den US-amerikanischen Urheber ausbezahlt⁴²⁵; den *publisher's share* zahlt die ausländische Verwertungsgesellschaft dagegen direkt an den lokalen Subverlag aus, der ihn (nach Abzug seines Subverlegeranteils) dann direkt an den US-amerikanischen Hauptverlag weiterreicht⁴²⁶.

Darüber hinaus sind jedoch auch die Verlage als weitere Inhaber der nicht-exklusiven weltweiten Aufführungsrechte grundsätzlich dazu imstande, die Aufführungsrechte ihrer Autoren weltweit unter Umgehung der Gegenseigkeitsverträge selbst wahrzunehmen⁴²⁷. Allerdings ist das Recht der ASCAP-assoziierten Verlage, selbst individuelle Direktlizenzen für die Aufführungsrechte zu vergeben, in gewissem Umfang beschränkt. Hintergrund hierfür sind bestimmte Regularien der ASCAP-consent decrees⁴²⁸: Gemäß Sec. IV (B) des Second Amended Final Judgement aus dem Jahr 2001⁴²⁹ darf die ASCAP aus kartellrechtlichen Gründen zwar die parallele Wahrnehmung durch andere Verwertungsgesellschaften, nicht aber durch sonstige Vertreter („agents“) beschränken⁴³⁰. Demnach sollen die ASCAP-Mitglieder also das Recht behalten, nicht-ausschließliche Lizenzen direkt oder durch einen Agenten, nicht aber mittels anderer *performing rights organizations* an Musikknutzer zu vergeben.

Diese kartellrechtlichen Vorgaben werden in den aktuellen ASCAP-Statuten folgendermaßen umgesetzt: Gemäß Ziff. 1.3 Compendium of ASCAP Rules and Regulations ist den ASCAP-Mitgliedern die parallele Lizenzierung von ebenfalls von der ASCAP wahrgenommenen Aufführungsrechten durch andere – auch ausländische – *performing rights licensing organizations* verwehrt⁴³¹; die Möglichkeit der individuellen Wahrnehmung mittels bevollmächtigter Agenten wird dabei je-

425 Vgl. Kohn, on Music Licensing, S. 315, 323.

426 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

427 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

428 Vgl. dazu bereits oben § 10. C. I. 1.

429 *U.S. v. ASCAP, decree entered June 11, 2001*, S. D.N.Y., 2001-2 Trade Cas. (CCH) 74,474 (sog. Second Amended Final Judgement-AFJ2)

430 Sec. IV (B) Second Amended Final Judgement (AFJ2) lautet wörtlich:

„ASCAP is hereby enjoined and restrained from:

(A) ...

(B) Limiting, restricting, or interfering with the right of any member to issue, directly or through an agent other than a performing rights organization, non-exclusive licenses to music users for rights of public performances.”

431 Ziff. 1.3 Compendium of ASCAP Rules and Regulations (i.d.F. vom März 2009) lautet wörtlich:

„As a general rule, a Writer may not, simultaneously, be a Member of ASCAP and an affiliate of another United States performing rights licensing organization, or, simultaneously, license performances in any territory through more than one performing rights licensing organization. (Members are always free to license their works directly anywhere in the world.)” Das Compendium of ASCAP Rules and Regulations ist online

doch nicht ausgeschlossen. Gemäß Sec. 5 ASCAP Articles of Association und Ziff. 2.7.2(b) u. (c) Compendium of ASCAP Rules and Regulations dürfen die ASCAP-Mitglieder individuelle Direktlizenzen ausdrücklich nur an Musikknutzer („music user“), nicht aber an andere Lizenzierungsstellen vergeben⁴³². „Music user“ wird dabei definiert als jede Person, die (i) eine Einrichtung oder ein Unternehmen innehat oder führt, in welchen urheberrechtlich geschützte musikalische Kompositionen öffentlich aufgeführt werden, oder die (ii) in sonstiger Weise mit öffentlichen Aufführungen urheberrechtlich geschützter musikalischer Kompositionen direkt beschäftigt ist⁴³³. Schließlich verlangt die ASCAP eine sofortige schriftliche Mitteilung des Mitglieds im Falle einer individuell vergebenen Lizenz⁴³⁴.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die ASCAP-assoziierten Verlage individuelle Lizenzen entweder direkt oder durch Bevollmächtigte („agents“), wie etwa ausländische Subverlage⁴³⁵, vergeben können. Gleichzeitig aber darf die eigene Rechtevergabe nicht unter Beteiligung anderer Verwertungsgesellschaften und damit nur an Musikknutzer erfolgen. Falls sich daher US-amerikanische Musikverlage zur internationalen Verwaltung der (gleichzeitig von ASCAP wahrgenommenen) Aufführungsrechte ausländischer Subverlage bedienen, können letztere die ihnen (in der Regel territorial beschränkt) eingeräumten Aufführungsrechte nicht in die dortige Verwertungsgesellschaft einbringen, sondern in ihrem Territorium lediglich Lizenzen individuell und unmittelbar an Musikknutzer erteilen. Insoweit scheidet auch eine direkte Rechtseinkaufung der US-amerikanischen Originalverlage auf die neuen Zentrallizenzinitiativen zur paneuropäischen Wahrnehmung im Online-Bereich – auch wenn sie wie etwa die CELAS formalrechtlich aus den beteiligten Verwertungsgesellschaften ausgegliedert sind

abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 10.8.2009): http://www.ascap.com/reference/compendium_rules_regs_rev_0309.pdf.

- 432 Ziff. 2.7.2 (b) u. (c) Compendium of ASCAP Rules and Regulations lauten wörtlich:
 „No Member of ASCAP may directly or indirectly grant, assign, or issue to anyone other than a music user, a license to perform publicly any composition written, composed, published, owned or controlled by such Member (or authorize others to do so).“

Sec. 5 ASCAP Articles of Association (i.d.F. vom Mai 2002) lautet wörtlich:
 „...Such assignment [to ASCAP] shall not limit, restrict or interfere with the right of any member to issue to a music user non-exclusive licenses for rights of public performance...“

Vgl. dazu auch *Alich*, GRUR Int. 2008, 996, 999, dort Fn. 45.

- 433 Sec. 5 ASCAP Articles of Association (i.d.F. vom Mai 2002) lautet wörtlich:
 „...Music user“ means any person that (i) owns or operates in establishment or enterprise where copyrighted musical compositions are performed publicly, or (2) is otherwise directly engaged in giving public performances of copyrighted musical compositions.“

Die ASCAP Articles of Association sind online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 28.8.2009): <http://www.ascap.com/reference/articles.pdf>.

- 434 Ziff. 2.7.2 (a) Compendium of ASCAP Rules and Regulations.

- 435 Vgl. *Shemel/Krasilovsky*, This Business of Music, S. 216; *Goldmann*, S. 343.

– aus, da es sich bei ihnen weder um „music users“ noch um „agents“ im Sinne der ASCAP-Statuten handelt; vielmehr stellen diese eigene Wahrnehmungsunternehmen dar, die selbst eine Vielzahl von Online-Rechten kollektiv an Musiknutzer lizenzieren.

2. Mitgliedschaft bei der BMI

Entscheidet sich der amerikanische Urheber für die Mitgliedschaft bei der BMI, ergeben sich beim Erwerb und der Verwaltung der Aufführungsrechte auf nationaler Ebene keine Unterschiede im Vergleich zur ASCAP. Anders stellt sich jedoch die Rechtslage bei der internationalen Rechteadministrierung im Ausland dar.

a) Der Erwerb der Aufführungsrechte

Im Hinblick auf den Rechtserwerb im US-Inland kann auf die Ausführungen zur ASCAP verwiesen werden⁴³⁶: Der Urheber räumt der BMI in aller Regel zeitlich vor dem Abschluss eines Musikverlagsvertrags die Aufführungs- und Senderechte (einschließlich der entsprechenden Rechte zur Online-Nutzung) auf nicht-ausschließlicher Basis ein⁴³⁷. Zusätzlich erhält in der Praxis der Verleger die nicht-exklusiven Aufführungsrechte für das US-Inland⁴³⁸. Der Verlag kann diese Rechte im Folgenden individuell vergeben, nicht jedoch eine andere Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung dieser Rechte betrauen⁴³⁹.

Bei der Rechtswahrnehmung im Ausland ist nach den BMI-Wahrnehmungsbedingungen zu differenzieren, ob die BMI mit der Verwertungsgesellschaft in dem betreffenden ausländischen Territorium einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen hat oder nicht.

Wie bereits erläutert⁴⁴⁰, sehen die BMI-Wahrnehmungsverträge BMI Publisher Agreement und BMI Writer Agreement grundsätzlich eine vollständige, mithin ausschließliche Rechtsübertragung auf die BMI vor, die jedoch im Hinblick auf das inländische US-Territorium gleichzeitig durch das Recht zur Direktlizenzvergabe eingeschränkt wird (und damit insoweit als nicht-exklusive Rechtseinräu-

436 Vgl. obige Ziff. 1. a).

437 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

438 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

439 Gemäß Ziff. 8. (a) BMI Writer Agreement bzw. Ziff. 7 A. BMI Publisher Agreement müssen derartige individuelle Rechtseinräumungen innerhalb von zehn Tagen gegenüber der BMI angezeigt werden. Bei Verletzung dieser Pflicht kann die BMI die Zahlungen an den Rechtsinhaber einstellen. Vgl. dazu auch *Goldmann*, S. 275.

440 Vgl. oben § 10. C. I. 2. b).

mung auszulegen ist). Zur Rechtewahrnehmung im Ausland bleibt es hingegen entsprechend dem Wortlaut der BMI-Wahrnehmungsverträge bei einer vollumfänglichen und damit exklusiven Rechtsübertragung auf die BMI. Dies führt konsequenterweise dazu, dass der BMI-assozierte Urheber seinem Verlag in dem in der Praxis regelmäßig zeitlich nachfolgend geschlossenen Musikverlagsvertrag die *performing rights* nur noch für das US-Gebiet (insoweit auch nur auf nicht-exklusiver Basis), nicht mehr jedoch für das gesamte Ausland einräumen kann. Für diese Territorien sind daher nur die BMI sowie die mit ihr über die Gegenseitigkeitsverträge verbundenen ausländischen Verwertungsgesellschaften, nicht aber die US-amerikanischen Verlage in der Lage, Aufführungslizenzen zu vergeben.

Von diesem Grundsatz macht jedoch Ziff. 16 BMI Publisher Agreement eine Ausnahme: Für diejenigen Länder, in denen die BMI keine Gegenseitigkeitsverträge mit den dortigen Verwertungsgesellschaften geschlossen hat, erteilt die BMI nach entsprechender schriftlicher Anfrage den Verlagen die Erlaubnis, dort selbst Aufführungslizenzen individuell zu vergeben⁴⁴¹. Die Erteilung einer solchen Zustimmung und damit die individuelle Lizenzvergabe durch die Verlage ist aber ausgeschlossen, wenn BMI in diesen Ländern durch Gegenseitigkeitsverträge repräsentiert ist⁴⁴².

Für die in dieser Darstellung maßgeblichen europäischen Gebiete führt die Ausnahmebestimmung der Ziff. 16 BMI Publisher Agreement daher letztlich zu keinem anderen Ergebnis: Da die BMI mit sämtlichen europäischen Verwertungsgesellschaften durch Gegenseitigkeitsverträge verbunden ist⁴⁴³, wird insoweit den Verlagen die Erlaubnis zur individuellen Vergabe der Aufführungsrechte von der BMI nicht erteilt. Die Verlage sind daher nicht in der Lage, individuelle Aufführungslizenzen ihrer BMI-assozierten Autoren an Musikknutzer in Europa zu vergeben.

441 Ziff. 16 BMI Publisher Agreement lautet wörtlich:

“... Upon Publisher’s request, BMI agrees to permit Publisher to grant performing rights in any or all of the Works for any Foreign Territory for which, at the time such request is received, BMI has not entered into any such contract with a performing rights licensing organization; ...”

Aber auch in einem solchen Fall ist dann eine Lizenzvergabe der Verlage an die jeweilige ausländische Verwertungsgesellschaft ausgeschlossen, vgl. dazu auch *Goldmann*, S. 275.

442 Vgl. *Alich*, GRUR Int. 2008, 996, 999, Fn. 45. Diesbezüglich missverständlich EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 41 (Fn. 51) und S. 43 (Fn. 54), wonach die BMI-assozierten Urheber ihre Aufführungsrechte für diejenigen Gebiete an Verlage „abtreten“, in denen die BMI keine Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat. Denn streng genommen handelt es sich in diesen Fällen nicht um eine weitergehende Rechteinräumung der Urheber auf ihre Verlage; diese ist nach dem Wahrnehmungsvertrag für sämtliche ausländischen Gebiete stets exklusiv. Vielmehr erteilt die BMI selbst den Verlagen eine Einwilligung zur individuellen Rechtevergabe in bestimmten ausländischen Territorien.

443 Vgl. *Shemel/Krasilovsky*, *This Business of Music*, S. 178; EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 41.

In Bezug auf die Kontrolle der Aufführungsrechte von BMI-assozierten Urhebern gilt somit Folgendes: Im Hinblick auf die der BMI vorab eingeräumten Rechte haben die Verlage keine Kontrolle und Entscheidungsmacht über deren künftige Verwaltung, sondern benötigen hierfür stets die Zustimmung der originären Urheber⁴⁴⁴. Dies betrifft insbesondere die Aufführungsrechte zur Auswertung in sämtlichen europäischen Ländern. Unbeschadet dessen können die Verlage jedoch nicht-ausschließliche Aufführungslizenzen in den USA und denjenigen ausländischen Gebieten individuell vergeben, in denen die BMI nicht durch Gegenseitigkeitsverträge repräsentiert wird.

b) Internationale Rechteverwaltung

Entsprechend der dargestellten Rechtslage erfolgt die Vergabe der Aufführungsrechte für den hier relevanten EU-Raum ausschließlich über die Gegenseitigkeitsverträge zwischen der BMI und den europäischen Verwertungsgesellschaften. Auch für den Regelfall, dass der US-amerikanische Musikverlag ein Subverlagsnetz in Europa unterhält, scheitert eine individuelle Lizenzvergabe durch die Subverlage: Ihnen kann der US-amerikanische Originalverlag keine Aufführungsrechte am BMI-Repertoire abtreten, da er, wie gesehen, diese Rechte selbst nicht hält.

Im Hinblick auf den Transfer der durch die ausländischen Verwertungsgesellschaften erzielten Lizezeinnahmen bestehen insoweit keine Unterschiede zur ASCAP⁴⁴⁵: Die ausländischen Subverlage nehmen den Verlagsanteil von der dortigen Verwertungsgesellschaft in Empfang und leiten ihn (nach Abzug des Subverlegeranteils) an den US-amerikanischen Originalverlag weiter. Der Urheberanteil wird dagegen über das Netz der Verwertungsgesellschaften transferiert und von der BMI schließlich unmittelbar an den originären Urheber ausgeschüttet⁴⁴⁶.

3. Mitgliedschaft bei der SESAC

Die Rechteverwaltung der von der SESAC wahrgenommenen Aufführungsrechte erfolgt für die in dieser Untersuchung maßgeblichen europäischen Länder im Ergebnis in gleicher Weise wie bei der BMI.

444 Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen zur ASCAP in obiger Ziff. 1. a).

445 Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen zur ASCAP in obiger Ziff. 1. b).

446 Vgl. *Kohn*, on Music Licensing, S. 315, 323.

a) Der Erwerb der Aufführungsrechte

Bei der Verwaltung der Aufführungsrechte eines SESAC-assoziierten Urhebers ergeben sich bezogen auf das US-Inland keine Unterschiede zur ASCAP und BMI: Das Writer Affiliation Agreement sieht zwar zunächst ein vollständige und weltweite Übertragung der Aufführungs- und Senderechte (einschließlich der entsprechenden Rechte zur Online-Nutzung) auf die SESAC vor⁴⁴⁷. Gleichzeitig wird den Mitgliedern jedoch das Recht zur nicht-ausschließlichen Lizenzvergabe an Musiknutzer im US-Inland belassen, so dass insoweit die Rechtseinräumung auf die SESAC ebenfalls nur als nicht-exklusiv auszulegen ist⁴⁴⁸.

Für das Ausland gilt etwas anderes: Da nach Ziff. 3(b)(ii) Writer Affiliation Agreement die Möglichkeit der individuellen Lizenzvergabe ausdrücklich auf das Gebiet der USA begrenzt ist⁴⁴⁹, verbleibt es für das Ausland weiterhin bei einer vollständigen und damit exklusiven Rechtsübertragung auf die SESAC⁴⁵⁰.

Aufgrund des in aller Regel vorab geschlossenen Wahrnehmungsvertrags mit der SESAC kann der Urheber seinem Verlag bei einem späteren Abschluss eines Musikverlagsvertrags lediglich die bei ihm verbliebenen Aufführungsrechte für das US-Inland auf nicht-ausschließlicher Basis, nicht aber für sämtliche ausländischen Territorien einräumen. Zur Rechtswahrnehmung im Ausland ist daher allein die SESAC in der Lage.

Entsprechend der Rechtslage bei der ASCAP und BMI haben die Musikverlage aufgrund der zuvor zwischen ihren Autoren und der SESAC geschlossenen Mitgliedschaftsvereinbarung ebenfalls keine Kontrolle über die bei der SESAC liegenden Aufführungsrechte. Jede künftige Änderung in der Rechteverwaltung in diesem System bedarf daher insoweit der Zustimmung der originären Urheber. Dies betrifft insbesondere die Aufführungsrechte für alle Gebiete außerhalb der USA.

447 Ziff. 2 (a) Writer Affiliation Agreement.

448 Vgl. dazu bereits oben § 10. C. I. 2. c).

449 Ziff. 3 (b) (ii) Writer Affiliation Agreement lautet:

„... Writer retains the rights:

(i) ...

(ii) to issue non-exclusive licenses directly to any third person (other than to another performing rights organization) for the public performance, in the United States, its territories and possessions, of any Work subject to this Agreement, provided that any such direct license is memorialized in a writing, a copy of which is provided to SESAC within ten (10) days of its issuance, and which identifies the Work(s) so licensed, the licensee, the time and the place of the performance(s), and any fee(s) paid therefore...”

450 Anders jedoch *Goldmann*, S. 279, die offenbar von einer älteren Fassung des SESAC Writer Affiliation Agreement ausgeht.

b) Internationale Rechteverwaltung

Da eine individuelle Rechtswahrnehmung durch die Musikverlage im US-Ausland nicht möglich ist, erfolgt die Rechtevergabe auf internationaler Ebene ausschließlich über die Gegenseitigkeitsverträge, die die SESAC mit den ausländischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat. Ein Rechtstransfer über bevollmächtigte lokale Subverlage scheidet daher aus.

Der Transfer der im Ausland eingezogenen Lizenzgebühren entspricht schließlich der bei der ASCAP und BMI üblichen Praxis: Der Urheberanteil wird über die Gegenseitigkeitsverträge transferiert und von der SESAC direkt an den Urheber ausgeschüttet, den Verlagsanteil nehmen die lokalen ausländischen Subverlage in Empfang und leiten ihn unmittelbar an den US-amerikanischen Originalverlag weiter.

F. Zusammenfassung: Die unterschiedliche Rechtsstellung von Musikverlagen mit kontinentaleuropäischem und angloamerikanischem Musikrepertoire

Die rechtsvergleichende Untersuchung verdeutlicht die unterschiedliche Stellung der Musikverlage mit angloamerikanischem und mit kontinentaleuropäischem Repertoire im weltweiten System der Musikrechteverwaltung. Aufgrund der primär auf wirtschaftliche Verwertung angelegten Konzeption des angloamerikanischen Copyright und der daraus resultierenden Besonderheiten bei der Verwaltung von Musikverlagsrechten und der kollektiven Musikrechtswahrnehmung haben die Musikverlage in den USA, Großbritannien und Irland eine vergleichsweise stärkere rechtliche und wirtschaftliche Position inne als ihre kontinentaleuropäischen Pendants.

Die unbeschränkte Übertragbarkeit der Urheberrechte und die vergleichsweise schwache Ausprägung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse im angloamerikanischen Copyright fördern bereits vom grundsätzlichen Ansatz her eine freiere Verfügbarkeit der Rechte. Derivative Rechtsinhaber wie Musikverlage können dadurch mit den ihnen vollumfänglich übertragenen Rechten – in ihrer Rechtsstellung insoweit den ursprünglichen Werkschöpfern gleichgestellt –, selbstständig und ungehindert wirtschaften.

So waren die angloamerikanischen Musikverlage bereits frühzeitig in der Lage, eigene Organisationen zur praktikablen und kostensparenden Verwaltung der mechanischen Vervielfältigungsrechte aufzubauen. Die amerikanische Treuhandagentur Harry Fox Agency, die britische MCPS und die irische MCPSI liegen bis heute allein in Verlegerhand und gewähren den Verlagen in ihren jeweiligen Wahr-